

Regelungen zur Durchführung von Lehrveranstaltungen in Präsenzform an der DSHS Köln

(Durchführungskonzept Präsenzlehre)

Rektoratsbeschluss vom 06.09.2021

Inhalt

1	Vorbemerkungen.....	2
2	Gegenstandsbereich.....	2
3	Rahmenvorgaben	2
3.1	Rahmenvorgaben des Landes NRW	2
3.2	Rahmenvorgaben der DSHS Köln	2
3.3	Rahmenvorgaben des Robert-Koch-Instituts	3
4	Verhältnispräventive Maßnahmen	3
4.1	Beachtung des übergeordneten Campus-Hygienekonzepts.....	3
4.2	Beschaffenheit und Ausstattung der Sportstätten und Veranstaltungsräumen	3
4.3	Bereitstellung von Hygienematerial	3
5	Verhaltenspräventive Maßnahmen	3
5.1	Aufklärung	3
5.2	Unterricht im Freien sowie Belüftung	4
5.3	Desinfektion von Sportgeräten, Arbeitsplätzen und Hygieneverhalten	4
5.4	Verhaltensregeln beim Zugang zu Veranstaltungen bzw. vor Veranstaltungsbeginn	4
5.5	Verhalten während der Durchführung von Veranstaltungen	5
5.6	Weitere veranstaltungsspezifische Verhaltensregeln.....	5
6	Dokumentation und Monitoring	6
6.1	3G-Kontrolle	6
6.2	Nachverfolgung	6
6.3	Meldung im Infektionsfall	6
7	Zuständigkeiten und Maßnahmen bei Nichteinhaltung	7
7.1	Zuständigkeiten	7
7.2	Maßnahmen bei Nichteinhaltung	7
8	Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer	7

1 Vorbemerkungen

Die Deutsche Sporthochschule Köln ist sich in der Gestaltung von Studium und Lehre ihrer besonderen Verantwortung im Rahmen der augenblicklichen Pandemie bewusst. Hierbei gilt es insbesondere, gegebene Möglichkeiten und Freiräume einerseits und Risiken andererseits gewissenhaft miteinander abzuwägen. In dieser Abwägung unterliegen Lehrveranstaltungen in Universitäten eigenen Richtlinien, die sich teils von Richtlinien in anderen Lebensbereichen (z. B. Sportverein, Fitnessstudios) unterscheiden.

Grundsätzlich sieht das Rektorat die Durchführung der Lehre in Präsenz weiterhin als ein hohes Gut an und befürwortet und unterstützt grundsätzlich alle Maßnahmen, die die Durchführung von Veranstaltungen in Präsenz ermöglichen, soweit dies im Rahmen des Pandemiegeschehens vertretbar ist und den aktuellen Verordnungen des Landes entspricht.

Das Rektorat setzt dabei voraus, dass bei der Durchführung von Präsenzveranstaltungen größtmögliche Sicherheit geschaffen wird und alle Beteiligten (Studierende, Mitarbeiter*innen, Lehrbeauftragte usw.) höchste Gewissenhaftigkeit und Verantwortung zeigen. Dieses Sicherheitsgebot gilt auch und insbesondere für das Verhalten auf dem Campus (z. B. Zugang bzw. Verlassen der Kurse, Verhalten während zwingend notwendiger Aufenthalte).

Darüber hinaus stehen alle nachfolgend beschriebenen Regelungen im Einklang mit den aktuellen Gesetzen und Regelungen des Landes NRW (s. hierzu auch das „Hygiene- und Infektionsschutzkonzept während der „Corona Covid 19“ Pandemie für den Campus der Deutschen Sporthochschule Köln“ (i. f. Campus-Hygienekonzept) in der jeweils neuesten Fassung sowie aktuelle Informationen auf [unserer Corona-Seite](#)).

2 Gegenstandsbereich

Das vorliegende Durchführungskonzept regelt alle verhältnis- und verhaltenspräventiven Maßnahmen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus vor, während und nach der Durchführung in Präsenzlehrveranstaltungen. Es gilt außerdem das Campus-Hygienekonzept in der jeweils neuesten Fassung. Dienstrechtliche und studienrechtliche Aspekte werden an anderer Stelle geregelt; die jeweiligen Gruppen werden hierüber entsprechend informiert.

3 Rahmenvorgaben

3.1 Rahmenvorgaben des Landes NRW

Die vorliegenden Regelungen unterliegen den gesetzlichen Rahmenvorgaben des Landes NRW in ihren jeweils aktuellen Fassungen, insbesondere der Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO (i. f. CoronaSchVO).

3.2 Rahmenvorgaben der DSHS Köln

Die vorliegenden Regelungen unterliegen den Beschlüssen des Rektorats der DSHS Köln in ihren jeweils aktuellen Fassungen. Weiterhin unterliegen die Regelungen dem übergeordneten Campus-Hygienekonzept in der jeweils neuesten Fassung.

3.3 Rahmenvorgaben des Robert-Koch-Instituts

Die vorliegenden Regelungen orientieren sich an den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes zum Verhalten und zu Hygiene-Standards bzw. zum Infektionsschutz in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

4 Verhältnispräventive Maßnahmen

4.1 Beachtung des übergeordneten Campus-Hygienekonzepts

Das übergeordnete Campus-Hygienekonzept ist zu beachten.

4.2 Beschaffenheit und Ausstattung der Sportstätten und Veranstaltungsräumen

Beschaffenheit/Ausstattung. Entsprechend des Campus-Hygienekonzepts gewährleistet die Hochschule eine angemessene Beschaffenheit/Ausstattung der Sportstätten bzw. Veranstaltungsräume, insbesondere in Hinsicht auf angemessene Belüftung, Reinigung von Räumlichkeiten, Verfügbarkeit von Aufklärungsmaterial (s. 5.1) und Hygienematerial (s. 4.3).

Mund-Nase-Bedeckungen. Insoweit Mund-Nase-Bedeckungen empfohlen oder vorgeschrieben sind, sind diese von den Teilnehmer*innen selbst mitzubringen. Die Art und Beschaffenheit der Mund-Nase-Bedeckungen (z. B. medizinische Maske, Alltagsmaske) orientiert sich an den Vorgaben der aktuellen CoronaSchVO sowie der aktuellen Allgemeinverfügung des MAGS (in Prüfung und Lehre nach aktuellem Stand: medizinische Maske).

4.3 Bereitstellung von Hygienematerial

Die Hochschule stellt entsprechend des übergeordneten Campus-Hygienekonzepts für die einzelnen Veranstaltungen erforderliches Hygienematerial zur Verfügung, z. B.

- Flüssigseife zum Händewaschen
- Einweg-Papierhandtücher
- Desinfektionsmittel (z. B. für Sportgeräte)
- Stationäre Desinfektionsstellen

5 Verhaltenspräventive Maßnahmen

5.1 Aufklärung

Studierende müssen von den Lehrpersonen in angemessener Form über verhaltenspräventive Maßnahmen aufgeklärt werden. Die Aufklärung ist mindestens einmalig bei Start der Präsenzphase durchzuführen und ggfs. sowie bei Anlass zu wiederholen. Aufklärung findet u.a. statt über die Verhaltens- und Hygienestandards wie Händedesinfektion, Husten- und Nieshygiene oder Abstandsregeln. Zur Standardisierung und Erleichterung der Aufklärung stellt die Hochschule hierfür eine Präsentation zu „Verhaltensempfehlungen für Präsenzveranstaltungen“ zur Verfügung. Weiterhin unterstützt die Hochschule die Aufklärung durch Poster/Aushänge/Aufsteller und anderes Infomaterial sowie durch Erläuterungen und Hinweise auf der DSHS-Website.

5.2 Unterricht im Freien sowie Belüftung

Da das Aerosolübertragungsrisiko im Freien minimiert ist, soll Unterricht, sofern es die Unterrichtsbedingungen erlauben, im Freien durchgeführt werden. Bei ständiger Einplanung von Unterricht im Freien soll die Lehrorganisation zwecks Umlegung der Unterrichtsstätte (LSF-Eintrag) informiert werden. Bei Unterricht in geschlossenen Räumen soll auf ausreichende Belüftung geachtet werden, die vor, nach und so gut und häufig wie möglich auch während der Unterrichtsveranstaltungen durchgeführt werden soll. Bei längeren Veranstaltungen (z. B. ab 60 Min. Dauer) sollten kurze Pausen zum „Stoßlüften“ genutzt werden. Bei allen Lüftungen ist auf eine angemessene Abwägung von Ansteckungsschutz und Erkältungsschutz zu achten (z. B. Studierende erinnern ggfs. warme Kleidung bereitzuhalten).

5.3 Desinfektion von Sportgeräten, Arbeitsplätzen und Hygieneverhalten

Benutzte Sportgeräte sind mindestens beim Wechsel der Kursgruppe (d. h. zwischen zwei Kursen) zu desinfizieren. Die Aufgabe der Desinfizierung kann von der Lehrkraft auf die Studierenden übertragen werden, falls ordnungsgemäßes Verhalten hierbei gesichert ist.

Studentische Arbeitsplätze in Seminarräumen oder anderen Arbeitsbereichen (z. B. Hörsäle, Bibliothek) sind von den Benutzer*innen vor der Benutzung zu desinfizieren (ggf. unter Anleitung von Aufsichtspersonal oder Lehrkräften). Die Hochschule stellt Hygienematerial bereit (s. 4.3).

Vor und nach den Kursen ist jeweils eine angemessene Handhygiene (insbesondere Händewaschen, u.U. Händedesinfektion) durchzuführen. Die Lehrpersonen sind angehalten zwischen den einzelnen Kursen (d. h. bei Gruppenwechsel) für größtmögliche Lüftung zu sorgen.

5.4 Verhaltensregeln beim Zugang zu Veranstaltungen bzw. vor Veranstaltungsbeginn

An- und Abreise liegen in der persönlichen Verantwortung der Teilnehmer*innen. Es wird allen Studierenden und Lehrpersonen dringend empfohlen, den gültigen Verhaltensempfehlungen der jeweils zuständigen Länder oder Gesundheitsämter zu folgen.

Keinen Zugang haben Studierende oder Lehrpersonen

- mit einer Covid19-Infektion oder einem akuten Covid19-Verdacht (z. B. positiver Covid19-Selbsttest, -Schnelltest oder -PCR-Test),
- mit Symptomen, die einen Verdacht auf eine Covid-19 Erkrankung nahelegen (z. B. erkältungs- oder grippeähnlichen Symptomen; s. auch Campus-Hygienekonzept) oder
- mit nachgewiesenem Kontakt zu nachweislich Infizierten in den letzten 14 Tagen.

Diese Ausschlusskriterien sind spätestens bei der obligatorischen Anwesenheitskontrolle regelmäßig zu überprüfen. Lehrpersonen sind berechtigt Studierende unter Berücksichtigung der o.g. Kriterien von der Unterrichtseinheit auszuschließen.

Schnupfen als einziges Symptom. Wenn außer Schnupfen (d.h. einer „laufende Nase“) keine weiteren der häufigsten Symptome vorhanden sind, d.h. kein Husten, kein Fieber, keine Störung des Geruchs- und/oder Geschmackssinns (bei freier Nase), gelten die Regelungen im Campus-Hygienekonzept (z. B. nach Möglichkeit zu Hause bleiben, Reduzierung persönlicher Kontakte und strenge Einhaltung des Mindestabstands, durchgängiges Tragen einer Mund-

Nase-Bedeckung), besonders gute Hand- und Nieshygiene. *Außerdem ist bei Schnupfen die Teilnahme am Praxisunterricht nur „passiv“ erlaubt*, um Abstandsregelungen und Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gewährleisten zu können.

Beim **Zugang zu den Sport- und Unterrichtsstätten** sind die jeweils gültigen Vorgaben zu Abstandsregelungen einzuhalten. Das gesundheitlich angemessene Verhalten beim Zugang von Unterrichtsstätten soll durch die Lehrpersonen (stichpunktartig) überprüft werden. Wenn vorhanden sind Hinweisschilder und Geländehilfen (z. B. Bodenmarkierung) zur Einhaltung von Abstandsregeln in Eingangs- und Ausgangsbereichen im übergeordneten Campus-Hygiene-konzept beschrieben.

5.5 Verhalten während der Durchführung von Veranstaltungen

Hinweise zur **Maskenpflicht** werden im Campus-Hygienekonzept beschrieben. **Ausnahmen** von der Maskenpflicht bestehen u.a. in Lehrveranstaltungen an festen Arbeitsplätzen und in der Regel in sportpraktischen Veranstaltungen.

Die **gemeinsame Nutzung von Sportgeräten** ist auf das Notwendigste einzuschränken. Je nach Art von Tätigkeit und Gerät sind gegebenenfalls auch während der Unterrichtseinheit Maßnahmen der Gerätedesinfektion durchzuführen.

Das **Aufsuchen von Sanitärräumen** wird im übergeordneten Campus-Hygienekonzept bzw. an der jeweiligen Sanitäreinrichtung geregelt.

Erste-Hilfe-Maßnahmen sind bei Unfällen und anderen Notfällen weiterhin verpflichtend. Ersthelfer*innen sollten hierbei alle Möglichkeiten des Selbstschutzes nutzen (z. B. Tragen von Mund-Nase-Bedeckung).

Die Lehrpersonen sollen **alle weiteren Möglichkeiten** nutzen, um das Infektionsrisiko zu reduzieren. Hierzu gehört die Beaufsichtigung des Verhaltens der Studierenden (z. B. kein gemeinsames Nutzen von Trinkflaschen etc.) sowie die Schaffung geeigneter Unterrichtsbedingungen (z. B. Unterricht im Freien, s. 5.2 oder Ermöglichung ausreichender Belüftung (z. B. Deckenlichter öffnen)).

Bei auswärtigen Veranstaltungen (d. h. Durchführung von Veranstaltungen außerhalb des Campus der DSHS Köln) sind über die hier beschriebenen Regularien hinaus auch die Vorgaben der zuständigen Hausherren oder zuständigen Behörden zu berücksichtigen. Bei auswärtigen Veranstaltungen mit Übernachtung(en) liegen die Verhaltensweisen außerhalb der Unterrichtszeiten in der Verantwortung der Teilnehmer*innen. Es wird allerdings allen Studierenden und Lehrpersonen dringend empfohlen, den gültigen Verhaltensempfehlungen der jeweils zuständigen Länder oder Gesundheitsämter zu folgen.

5.6 Weitere veranstaltungsspezifische Verhaltensregeln

Die Leitungen der Institute, der LFGs oder die Studiengangsleitungen können dem Rektorat für eine bestimmte Gruppe von Veranstaltungen weitere sportart- bzw. kursspezifische Regelungen empfehlen, auf deren Grundlage das Rektorat weitergehende Regelungen beschließt.

6 Dokumentation und Monitoring

6.1 3G-Kontrolle

Geimpfte/Genesene: Das Vorliegen einer vollständigen Impfung bzw. der Genesung muss bei der ersten Unterrichtsstunde durch die Lehrkraft überprüft und dokumentiert werden (inkl. amtlicher Ausweis). Bei Genesenen muss der positive PCR-Test vorgelegt werden (eine Quarantänebescheinigung allein reicht nicht aus). Es ist zu beachten, dass die Immunisierung bei Genesenen nur für 6 Monate angerechnet wird. Bei nachfolgenden Unterrichtsstunden ist keine weitere Überprüfung mehr notwendig (allerdings Immunitätsdauer bei Genesenen berücksichtigen). Die Überprüfung kann als analoge Sichtprobe des Smartphones oder des gelben Impfausweises erfolgen.

Wenn Dozierende eine digitale Überprüfung des Status (COVID-Zertifikate der EU für geimpfte, genesene oder getestete Personen), vornehmen wollen, ist die App "CovidPass Check" des Robert Koch-Instituts zu verwenden, mit deren Hilfe der entsprechende QR-Code gescannt wird. Bei Nutzung der App muss sichergestellt werden, dass auf dem mobilen Endgerät das aktuelle Betriebssystem installiert ist, das Gerät für den Zugriff unberechtigter Personen gesperrt ist und stets beaufsichtigt verwahrt wird. Die App ist kompatibel ab iOS Version 12 und Android Version 6. Weitere Informationen zur App finde Sie [hier](#). *Auch bei digitaler Überprüfung des Impfstatus ist eine Sichtkontrolle des amtlichen Ausweises notwendig.*

Getestete: Bei den verbleibenden Studierenden muss in jeder Unterrichtseinheit das Vorliegen eines maximal 48h alter Bürgertests (Antigen-Schnelltest) überprüft und dokumentiert werden.

6.2 Nachverfolgung

In **Seminaren oder ähnlichen Veranstaltungen** mit Präsenz müssen zur Nachverfolgung der teilnehmenden Personen folgende Maßnahmen eingehalten werden:

- Führen einer Liste der teilnehmenden Personen für jeden Veranstaltungstag (inkl. der einmaligen Erfassung von Name und Matrikelnummer der Studierenden).
- Festlegung von **festen Sitzplätzen**, die für das gesamte Semester gelten (z.B. Sitzplan).
- Führen von Anwesenheitslisten auch bei nicht anwesenheitspflichtigen Veranstaltungen (z. B. durch Abhaken auf der TN-Liste, die von der Lehrkraft geführt wird).

Auch in **Praxiskursen** sind die teilnehmenden Personen (Studierende, Lehrpersonen) in der oben beschriebenen Form zu dokumentieren (z. B. Anwesenheitskontrolle). Auffälligkeiten (z. B. Abweichungen von den Sicherheitsregelungen) sind zu dokumentieren (möglichst unter Angabe konkreter Umstände und Personen).

6.3 Meldung im Infektionsfall

Vorgehensweisen und Meldewege im Falle einer nachgewiesenen Infektion mit Covid 19 auf Seiten von Lehrkräften oder Studierenden sind im Campus-Hygienekonzept beschrieben.

7 Zuständigkeiten und Maßnahmen bei Nichteinhaltung

7.1 Zuständigkeiten

Für die Umsetzung der unter 4 beschriebenen verhältnispräventiven Maßnahmen ist die Hochschulleitung zuständig, die unbeschadet ihrer Verantwortung diese Aufgaben an die Verwaltung delegiert.

Für die Umsetzung verhaltenspräventiver Maßnahmen während der Veranstaltungen ist die zuständige Lehrperson zuständig. Insbesondere entscheidet die Lehrperson, ob ein gesundheits- und sicherheitskonformer Unterrichtsverlauf gewährleistet werden kann. Im Verdachtsfall auf eine Infektion sind Lehrpersonen berechtigt Studierende von der Unterrichtseinheit auszuschließen (s. 5.4).

Für die Umsetzung verhaltenspräventiver Maßnahmen auf dem Campus (außerhalb der Zeit unmittelbar vor, während und unmittelbar nach den Lehrveranstaltungen) ist die Hochschulleitung zuständig und delegiert die Umsetzung dieser Maßnahmen unbeschadet ihrer Verantwortung an die Verwaltung bzw. an hierfür zuständiges Personal.

7.2 Maßnahmen bei Nichteinhaltung

Studierende, die erkennbar gegen die Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen der Lehrveranstaltung verstoßen, sollen durch die Lehrpersonen erinnert und ermahnt werden.

Je nach Umstand (z. B. Schwere des Verstoßes) ist ein Verweis aus dem Unterricht auszusprechen; die entsprechende Unterrichtseinheit ist als Fehlstunde zu vermerken und das Prorektorat Studium und Lehre ist über das Verhalten der*des Studierenden zu informieren.

In massiven oder wiederholten Fällen kann durch die Lehrperson ein formloser, begründeter Antrag auf *dauerhaften* Ausschluss aus dem Kurs gestellt werden (Entscheidung durch das Rektorat).

8 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Die Regelungen gelten bis auf Weiteres und solange keine anderen Beschlüsse oder Regelungen des Rektorats, des Landes NRW oder der Stadt Köln (z. B. Gesundheitsamt) dem widersprechen.